

Richtlinie

zur Befreiung von der Aufenthaltspflicht in den Apothekenbetriebsräumen während der Notdienstbereitschaft gemäß § 23 Absatz 3 ApBetrO (Rufbereitschaft)

Die Landesapothekerkammer Brandenburg ist gemäß § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27.10.1992 (GVBl. II S. 693), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2021 (GVBl. II Nr. 99), zuständig für die Befreiung von Pflichten nach § 23 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – Ap-BetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 3d des Gesetzes vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 938).

Die nachfolgende, durch den Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg am 19.10.2022 beschlossene Richtlinie bestimmt die Grundsätze, nach denen eine Befreiung erfolgen kann.

Nach § 23 Absatz 3 Apothekenbetriebsordnung können der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person von der Verpflichtung befreit werden, sich während der Notdienstbereitschaft in den Apothekenbetriebsräumen oder deren unmittelbarer Nachbarschaft aufzuhalten. Die Befreiung kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag erteilt werden, wenn der Diensthabende jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Patienten zumutbaren Weise sichergestellt ist.

Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Der Antrag ist genehmigungsfähig, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Während der Notdienstbereitschaft ist die jederzeitige Erreichbarkeit des Diensthabenden sicherzustellen. Diese ist gegeben, wenn er über geeignete nachrichtentechnische Voraussetzungen verfügt, sodass er sofort und unmittelbar nach Herstellung der Verbindung von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus mit dem Patienten in Sprechkontakt treten und dieser bis zum direkten Kontakt mit dem Patienten aufrechterhalten werden kann. Die Funktionsfähigkeit des Systems ist vor jedem Dienstbereitschaftsbeginn zu prüfen.
- b. Die Arzneimittelversorgung ist sichergestellt, wenn der Diensthabende die Apotheke innerhalb von maximal zwanzig Minuten nach Betätigung der Nachtdienstglocke durch den Patienten erreicht.

Die Rufbereitschaft muss bei der Landesapothekerkammer Brandenburg unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beantragt werden. Die Prüfung und Bescheidung des Antrages sind gebührenpflichtig.

Die Genehmigung erfolgt personenbezogen (Apothekenleiter). Beim Wechsel des Apothekenleiters muss die Rufbereitschaft neu beantragt werden.

Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen oder die Grundsätze, nach denen eine Befreiung erfolgen kann, in einer diese Richtlinie abändernden oder ersetzenden Richtlinie abweichend bestimmt werden.

Die vorstehende Richtlinie tritt am 19.10.2022 in Kraft. Sie ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt am: 19.10.2022

Jens Dobbert (Präsident)